Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2721

30. 03. 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Baron von Wrangel, Würzbach, Straßmeir, Lintner, Graf Huyn, Dr. Abelein, Böhm (Melsungen), Röhner, Dr. Hennig, Dr. Hupka, Höffkes, Dr. Gradl, Dr. Marx, Amrehn, Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Narjes, Reddemann, Sauer (Salzgitter), Dr. Todenhöfer, Dr. Hoffacker, Weiskirch (Olpe) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2659 –

Inhaftierung von Reisenden in der DDR wegen ihnen zur Last gelegter Verkehrsverstöße

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat mit Schreiben vom 29. März 1979 nach Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr die Kleine Anfrage für die Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Fälle sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages bzw. des Transitabkommens bekannt geworden, in denen Personen aus dem Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen auf dem Gebiet der DDR von den dortigen Behörden in Untersuchungshaft genommen worden sind bzw. Freiheitsstrafen verbüßen mußten? Wie viele Personen sind gegenwärtig aus den genannten Gründen in der DDR inhaftiert?

Zur Verdeutlichung des Sachverhalts muß zunächst festgestellt werden, daß wegen Verkehrsverstößen festgenommenen Reisenden in der Regel zur Last gelegt wird, schuldhaft einen Menschen getötet zu haben.

In der Zeit vom 4. Juni 1972 bis zum 20. März 1979 wurden im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen erfaßt:

1. Im Transitbereich bei insgesamt rund 100 Mio Reisenden 110 Festnahmen,

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. im DDR-Verkehr (Reisen von Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland in die DDR) bei insgesamt rd. 18 Mio Reisenden	26 Festnahmen,
3. im Reise- und Besucherverkehr von Berlin (West) aus bei insgesamt rd. 22 Mio Reisenden	7 Festnahmen,
4. im innerstädtischen Verkehr bei insgesamt 9 Mio Reisenden	8 Festnahmen,
5. im gewerblichen Verkehr (unter Nummern 1 und 4 nicht erfaßt; gemeint sind Müllabfuhrtransporte und der Kraftfahrzeugverkehr westdeutscher Firmen zu Baustellen in der DDR; die Zahl dieser Fahrten ist nicht genau erfaßt)	7 Festnahmen,
insgesamt	158 Festnahmen.

Davon wurden bis zum 20. März 1979 131 Festgenommene zwischenzeitlich wieder entlassen.
Es sind somit noch 27 Personen in Haft.

2. In welcher Weise wird die Bundesregierung tätig, um den Rechtsschutz der Betroffenen zu wahren, ihre Haftbedingungen zu erleichtern und ihre möglichst rasche Rückführung zu erreichen?

Bei Bekanntwerden einer Festnahme ist das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen darum bemüht, die Angehörigen oder sonstige Bezugspersonen (z. B. den Arbeitgeber) zu beraten und Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen, um eine Verteidigung im Wege eines Privatmandates zu ermöglichen.

Wenn keine Bezugsperson zu ermitteln ist, übernimmt – im Benehmen mit dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen – die Ständige Vertretung, die sofort bei Bekanntwerden einer Festnahme eine Besuchserlaubnis beantragt, die Klärung der Verteidigerfragen im Rahmen ihrer Betreuung des Inhaftierten.

Die Beratung erstreckt sich auf alle Bereiche, die der Erleichterung der Haftbedingungen dienen, wie Unterrichtung über die Möglichkeiten des Postverkehrs mit dem Inhaftierten, der Haftbesuche, der Beschaffung ärztlicher Atteste, von Geldeinzahlungen und ggf. der Abwendung der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung gemäß § 136 der Strafprozeßordnung der DDR. Eine vorzeitige Haftentlassung gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist nur während der Untersuchungshaft möglich.

3. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wonach Personen aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
   — im Falle von Verkehrsdelikten in der DDR schlechter gestellt werden als DDR-Bewohner, insbesondere ihre Verteidigung nur ungenügend organisieren können und auffällig häufig auch im Zweifelsfall verurteilt werden, wenn ein schwererer Personen- oder Sachschaden entstanden ist,
   — nur selten oder überhaupt nicht zu Bewährungsstrafen verurteilt werden, obwohl dies auch nach den Gesetzen der DDR möglich wäre?

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß Personen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) bei Verkehrsdelikten nicht härter bestraft werden als Bewohner der DDR auch. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Straßenverkehrsrecht der DDR erheblich schärfer und der Strafrahmen bei Verkehrsdelikten höher sind als in der Bundesrepublik Deutschland.

Die auf Verkehrsverstößen beruhenden Strafverfahren werden in aller Regel von den DDR-Gerichten korrekt durchgeführt. In Einzelfällen haben Betroffene Zweifel an einer objektiven Rechtsfindung geäußert. Diese Zweifel wurden damit begründet, daß die DDR-Gerichte von den Betroffenen angebotene Beweise nicht bzw. nicht vollständig erhoben haben, z. B. auf eine notwendig erscheinende Ortsbesichtigung oder die Anhörung eines Zeugen aus der Bundesrepublik Deutschland verzichtet haben. Diese Einzelfälle rechtfertigen jedoch nicht die pauschale Feststellung, daß DDR-Gerichte Angeklagte trotz bestehender Zweifel an der Schuld verurteilen.

Bei schuldhaft herbeigeführten Verkehrsunfällen mit hohem Personen- oder Sachschaden erkennen die DDR-Gerichte in der Regel auf Freiheitsstrafen. Gegenüber Beschuldigten aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wird nur selten eine Strafaussetzung zur Bewährung gewährt, weil den DDR-Gerichten die Kontrolle der Bewährung nicht möglich ist. Nach den bisherigen Erfahrungen wird jedoch in der Regel nach Verbüßung eines Teiles der Strafe die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt geworden, in dem eine Verurteilung in der DDR wegen einer Verkehrsstraftat als mit unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar erklärt worden ist.

4. Welche Überlegungen stellt die Bundesregierung an, um jene menschlichen und beruflichen Probleme zu lösen, die den Betroffenen – wie etwa dem seit dem 29. November 1978 in der DDR inhaftierten Berufskraftfahrer Rolf Deinert – dadurch entstehen, daß sie in der DDR für Vorgänge zu Haftstrafen verurteilt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland entweder zu keinem Schuldspruch oder jedenfalls nur zu einer Bewährungsstrafe führen würden?

In der DDR gilt ein im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland wesentlich strengeres Straßenverkehrsrecht. So enthält das Strafgesetzbuch der DDR den besonderen Straftatbestand der „Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles", § 196 des Strafgesetzbuchs der DDR, der in schweren Fällen, z. B., wenn mehrere Menschen getötet werden, einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht (§ 196 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs der DDR).

Nach dieser Vorschrift wurde in einer sachlich korrekten Hauptverhandlung der Berufskraftfahrer Rolf Deinert wegen der schuldhaften Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles, bei dem zwei Menschen getötet wurden, zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Eine allgemeine Feststellung, daß die Betroffenen in der DDR zu Freiheitsstrafen für Vorgänge verurteilt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland entweder zu keinem Schuldspruch oder jedenfalls nur zu einer Bewährungsstrafe führen würden, läßt sich nicht treffen.

Die Bundesregierung gewährt den Inhaftierten – wie auch im Falle des Herrn Deinert – im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schutz und Beistand. Sie berät und vermittelt in Fragen des Rechtsschutzes, betreut die Inhaftierten während der Haft und hält hierbei mit den Angehörigen sowie mit allen im Einzelfall in Betracht kommenden Behörden im Interesse des Betroffenen Kontakt.

5. Ist die Bundesregierung bereit, diesen – auch unter quantitativen Gesichtspunkten – spezifisch innerdeutschen Problemkomplex zu einem Gesprächsgegenstand mit der DDR zu machen, um – unabhängig von einem Rechtshilfe-Abkommen – zu erreichen, daß die betroffenen Personen in der DDR rechtlich und tatsächlich nicht schlechter gestellt werden als in der Bundesrepublik Deutschland?

Wer am Straßenverkehr in der DDR teilnimmt, ist den dort geltenden strengeren Regelungen unterworfen und hat das sich daraus ergebende persönliche Risiko zu tragen. Insofern gilt nichts anderes als bei Aufenthalten in Urlaubsländern wie Spanien, Griechenland oder Jugoslawien, die ebenalls im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland ein wesentlich schärferes Straßenverkehrsrecht haben.

Der Straßenverkehr in der DDR unterliegt dem dort geltenden Straßenverkehrsrecht. Das hat Ausdruck gefunden in Artikel 2 des Verkehrsvertrages und Artikel 2 Nr. 2 des Transitabkommens und ergibt sich darüberhinaus aus Artikel 6 des Grundlagenvertrages. Dementsprechend sind alle Teilnehmer am Straßenverkehr in der DDR zur Beachtung dieses Straßenverkehrsrechtes verpflichtet.

Die Bundesregierung trägt dem Rechnung und nutzt die Möglichkeiten einer vorsorglichen Aufklärung, indem sie die Reisenden – wie in den millionenfach verteilten Reisemerkblättern – über die wichtigsten Straßenverkehrsvorschriften unterrichtet und die Verkehrsteilnehmer insbesondere um Verantwortungsbewußtsein, Disziplin und Aufmerksamkeit bittet.